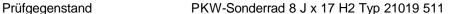
Nummer 94-0820-A02-V01



Hersteller O.Z. SpA



Seite 1 von 1

Auftraggeber O.Z. SpA

Via Brocchi, 22

I-36061 Bassano del Grappa(VI)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

ModellFuturaTyp21019 511Radgröße8 J x 17 H2ZentrierartMittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/	Einpress-	Rad-	Abrollumfang
		Lochkreis- (mm)/	tiefe (mm)	last	(mm)
		Mittenloch-ø (mm)		(kg)	
511	21019 511 / L-Ø57,06	5/112/66,6	35	625	2075

Kennzeichnungen

Herstellerzeichen O.Z. Racing
Radtyp und Ausführung 21019 511
Radgröße 8 J x 17 H2
Einpresstiefe ET 35
Giessereikennzeichen -

Herkunftsmerkmal Made in Italy
Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,5	60° Kegel	110	22,2

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 937985) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

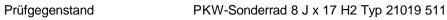
Verwendungsbereich

Hersteller Mercedes-Benz

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Nummer 94-0820-A02-V01





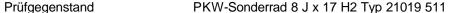
Hersteller O.Z. SpA



Seite 2 von 2

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
190 er	125-150	215/40R17		A02 A04 A05
201	53-122	215/40R17	K07	A06 A08 A09
C750, /1, /2, /3	53-150	245/35R17	F06 F08 K03 K04 K08 K49 L01	A12 A25 K41 K42 R21 V17 S01
C-Klasse	55-145	215/45R17	K02 R37 R70 T87 T88 Z90	A02 A04 A05
202	55-145	225/45R17	K02 R35	A06 A08 A09
e1*93/81*0034*	55-145	235/40R17	K42 R03	A12 A25 K01 K56 R21 V17 S01
C-Klasse	55-145	215/45R17	K02 R37 R70 T87 T88 Z90	A02 A04 A05
НО	55-145	225/45R17	K02 R35	A06 A08 A09
G363, e1*92/53*0001*	55-145	235/40R17	K42 R03	A12 A25 K01 K56 R21 V17 S01
CLK-Klasse	100-160	205/50R17	M04 R37	A02 A04 A05
208	100-160	215/45R17	R37 T87 T88 T89	A06 A08 A09
e1*96/27*0054*	100-160	225/45R17	K05 R35	A12 A25 Cbo
	100-160	235/40R17	K05 K07 K08	Cpe DB1 V17
	100-160	245/40R17	K05 K07 K08	S01
	100-160	245/40R17	R03 R09 R35	
E-Klasse	53-205	215/45R17	K02 K07 T87	A02 A04 A05
124	53-205	225/45R17	K02 K03 K08 K49	A06 A08 A09
D700, /1, /2	53-205	235/40R17	K03 K08 K42 K49	A12 A25 A59 DB2 K41 L01 R21 V00 V17 Y15 S01
E-Klasse	97-162	215/45R17	K02 K07 T87	A02 A04 A05
124C	97-162	225/45R17	K02 K03 K08 K49	A06 A08 A09
E499, /1	97-162	235/40R17	K03 K08 K42 K49	A12 A25 K41 L01 R21 V17 Y15 S01
E-Klasse	53-162	215/45R17	K07 R02 T87	A02 A04 A05
124T	53-162	225/45R17	K02 K03 K08 K49	A06 A08 A09
E081, /1	53-162	235/40R17	K03 K08 K42 K49	A12 A25 A59 K41 L01 R70 V00 V17 Y15 S01
E-Klasse	55-165	215/50R17		A02 A04 A05
210	55-165	225/45R17		A06 A08 A09
e1*93/81*0022*	55-165	235/45R17		A12 A25 DB1
	55-165	245/40R17	R03	R21 V00 V17
	55-165	255/40R17	M02 R03	S01

Nummer 94-0820-A02-V01



Hersteller O.Z. SpA



Seite 3 von 3

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
E-Klasse	83-165	215/50R17	130 R02	A02 A04 A05
210K	83-165	225/45R17	133 R02	A06 A08 A09
e1*93/81*0033*	83-165	235/45R17	131	A12 A25 DB1
	83-165	245/40R17	R03	V00 V17 S01
	83-165	255/40R17	133 M02 R03	
SLK	100-142	215/45R17		A02 A04 A05
170	100-142	225/45R17	K01 K05	A06 A08 A09
e1*95/54*0039*	100-142	225/45R17	R35	A12 A25 R21
	100-142	235/40R17	K01 K05 K07	V17 S01
	100-142	245/40R17	R03	
	100-142	255/40R17	K08 M02 R03	

Auflagen und Hinweise

- 130 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1300 kg.
- 131 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1310 kg.
- 133 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1330 kg.
- **A02** Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

bescheinigen zu lassen.

- **A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A06** Die Mindesteinschraubtiefen der Radschrauben bzw. Muttern betragen (sofern serienmäßig nicht unterschritten) 6,5 Umdrehungen für M12x1,5 , 7,5 Umdrehungen für M12x1,25 oder M14x1,5 und 8 Umdrehungen für Gewinde 1/2 " UNF.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Nummer 94-0820-A02-V01



Hersteller O.Z. SpA

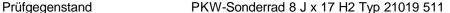
Prüfgegenstand



Seite 4 von 4

- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A25 Es sind nur schlauchlose Reifen und die vom Radhersteller mitgelieferten Ventile zulässig.
- A59 Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit verlängerter Karosserie.
- **Cbo** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.
- Cpe Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.
- **DB1** Aufgrund fehlender Freigängigkeit zur Bremsanlage ist das Sonderrad nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit 200 und 205 kW.
- **DB2** Für Fahrzeugausführungen mit 205kW (400E) ist das Sonderrad nur zulässig mit Bremsanlage der 24 Ventiler.
- **F06** An Achse 1 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerksteilen zu achten.
- **F08** An Achse 2 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerksteilen zu achten.
- **K01** An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K03** An Achse 1 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängikeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K04** An Achse 2 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K05** An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K07** Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **K08** Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **K41** An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

Nummer 94-0820-A02-V01



Hersteller O.Z. SpA



Seite 5 von 5

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

L01 Ggf. ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder sonstige geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

M02 Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit für das Fahrzeug eine Bestätigung des Reifenherstellers zur Abnahme nach §19 bzw. §21 StVZO vorzulegen.

M04 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 205/50R17 zulässig:

Hersteller Sommerprofiltyp(en Winterprofiltyp(en)

bzw. bzw.

Geschw.kategorien Geschw.kategorien

Dunlop SP 8000 NO --

 Bridgestone
 S-02
 WT 05 M+S

 Michelin
 MXX3
 X M+S 330

 Continental
 CSC, CZ91
 TS 770, TS 750

Pirelli P Zero Dir., P 700-Z, W210 P

P Zero Asim

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 8 J x 17 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

R02 Diese Reifengröße ist nur an Achse 1 zulässig.

R03 Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R21 Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 230 km/h ist eine fahrzeugbezogene Reifenherstellerbescheinigung für die Tragfähigkeit unter Angabe von Sturz, zul. Höchstgeschwindigkeit und Reifenfülldruck der zu verwendenden Reifen vorzulegen, sofern keine Reifen der Geschwindigkeitskategorie "W" verwendet werden. Das Reifenfabrikat ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19(3) StVZO einzutragen.

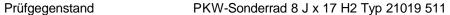
R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

R70 Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit für das Fahrzeug eine Bestätigung des Reifenherstellers zur Abnahme nach §19 bzw. §21 StVZO vorzulegen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

Nummer 94-0820-A02-V01



Hersteller O.Z. SpA



Seite 6 von 6

T87 Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T89 Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

V00 Unterschiedliche Reifengrößen auf Vorder- und Hinterachse nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb (z.B. 4-Matic, Syncro, 4x4).

V17 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte Bereifung aufgeführt sind, zulässig:

Vorderachse	Hinterachse
205/50R17	225/45R17, 235/45R17, 255/40R17
215/40R17	245/35R17
215/45R17	225/45R17, 235/40R17, 245/40R17, 255/40R17
215/50R17	235/45R17, 245/45R17
225/45R17	245/40R17, 255/40R17, 265/40R17
225/50R17	245/45R17, 255/45R17
225/55R17	245/50R17
235/45R17	255/40R17, 265/40R17
235/40R17	265/35R17, 275/35R17
235/50R17	255/45R17

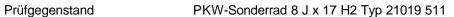
Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Bei Fahrzeugen mit ABS, ASR oder Allrad ist die Verwendung der Reifenkombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig. Es sind nur Reifen eines Herstellers und Profiltyps zulässig.

Y15 5-Gang-Automatik Kunstoffabdeckung Ölkühler linke Seite nacharbeiten

Z90 Die Verwendung der Rad-Reifen-Kombination ist nicht zulässig bei Ausnutzung der technisch zulässigen Hinterachslast bei Anhängerbetrieb. Der Anhängerbetrieb zu untersagen.

Hinweise zum Sonderrad entfällt

Nummer 94-0820-A02-V01



Hersteller O.Z. SpA



Seite 7 von 7

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum November 1993.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 17.November 1999

Pohl 00017870.DOC